

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom 28. Oktober 2010¹

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. November 1994² über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

Untertitel nach § 43

III. Regierungsplanung und Berichtswesen

§ 44 Absätze 3 und 4

³ Das Regierungsprogramm enthält:

- a. die übergeordneten Zielsetzungen und strategischen Schwerpunkte der regierungsrätlichen Politik der nächsten vier Jahre;
- b. die wichtigsten Massnahmen und Projekte der Direktionen zur Umsetzung der Schwerpunkte;
- c. den Finanzplan für die Amtsperiode.

⁴ Für die Auflistung der wichtigsten Massnahmen und Projekte der Direktionen wird ein durchgängiges Nummerierungssystem angewendet.

§ 46 Absätze 3 und 4

³ Der Amtsbericht des Regierungsrates gibt Auskunft über die Umsetzung der jährlichen Ziele und Hauptaufgaben aus dem Jahresprogramm in der Jahresplanung.

⁴ Der Amtsbericht über das letzte Jahr in der Amtsperiode gibt zusätzlich Auskunft über die Umsetzung des Regierungsprogramms und des Finanzplans.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 5.

² GS 32.58, SGS 131

§ 61 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- b. sie prüft den Amtsbericht im Rahmen des Jahresberichts des Regierungsrates sowie die Amtsberichte der kantonalen Gerichte und der selbständigen Verwaltungsbetriebe, erstattet dem Landrat Bericht und stellt ihm Antrag über die Genehmigung.

§ 62 Absatz 1 Buchstaben a und b

¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrates:

- a. das Jahresprogramm und den Voranschlag in der Jahresplanung des Regierungsrates;
- b. die Staatsrechnung im Jahresbericht des Regierungsrates;

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

Liestal, 28. Oktober 2010

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin